

Stellungnahme des Zweckverbandes Schweriner Umland zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Landesrechnungshofes

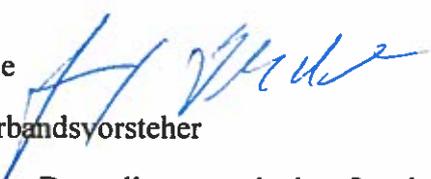
1. Vorstandsarbeit/Vorstandsvergütung im Zweckverband

Wir haben dem Landesrechnungshof gegenüber dargelegt, dass der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes geschäftsführend tätig ist. Festgeschrieben ist diese „Rollenverteilung“ in der Verbandssatzung des Zweckverbandes (§§ 11 und 12). Der Zweckverband verfügt **nicht** über einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dadurch kommt es natürlich zu höheren Erstattungen für den Vorstandsvorsteher aber auch zu Einsparungen für einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Die kaufmännische Betriebsführung durch die WEMAG entlastet den Vorstandsvorsteher mit geschäftsführenden Tätigkeiten nicht. Die WEMAG AG verfügt über kein Weisungsrecht, Unterschriftenrecht, Vertretungsrecht ect.. Der Zweckverband bedient sich der WEMAG als Dienstleister. Der geschäftsführende ehrenamtliche Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung von 370 €. Durch seine geschäftsführende Tätigkeit nimmt er an betrieblichen und außerbetrieblichen Sitzungen teil die gemäß Satzung des Zweckverbandes zusätzlich mit 40 bzw. 60 € pro Sitzung zzgl. Kilometergeld (0,30 €/km) vergütet werden. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes erhalten auch ein Sitzungsgeld von 40 €/Sitzung oder 60 €/Sitzung bei Leitung der Sitzung zzgl. Kilometergeld. Aufgrund der fehlenden Aufschlüsselung im Jahresabschluss 2016 hat der Landesrechnungshof angenommen, dass sich die Sitzungs- und Kilometergelder gleichmäßig auf die Vorstandsmitglieder verteilen und so pro Sitzung und Vorstandsmitglied 354 € gezahlt wurden. Die besondere Stellung des Vorstandsvorstehers als geschäftsführender Vorstand wurde dabei nicht beachtet. Auf den Vorstandsvorsteher entfallen somit höhere Erstattungen als bei den anderen Vorstandsmitgliedern, da er an viel mehr Sitzungen und Tagungen teilgenommen und diese auch oft geleitet hat.

2. Geschäftliche Beziehungen zu Herrn Lenzian (Planungsbüro PROWA Nord)

Der Zweckverband hatte im Jahr 2014 **einen** Ingenieurvertrag an das Ingenieurbüro des 1. Stellvertreters des Vorstandsvorstehers vergeben (Leistungsphase 1-4 nach HOAI). Dieser Vertrag wurde in 2015 um die Leistungsphasen 5-9 ergänzt. Das Ing. Büro war und ist fachlich in der Lage die Aufgaben zu lösen. Die Honorierung erfolgte wie bei jedem anderen Ing. Büro nach HOAI. Auch bei der Abarbeitung des Auftrages wurden dem Büro keine Vorteile zugestanden. Jedes andere geeignete Büro wäre gleich behandelt worden (gleiche Vergütung, gleiche Arbeitsleistung). Wir sehen bei solchen Vertragsvergaben (HOAI = Vergabe von Planungsleistungen mit Pauschalpreisen für Pauschalleistungen) keinen Interessenskonflikt.

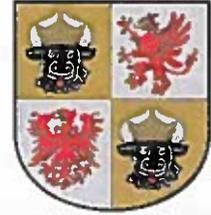
Ihde


Verbandsvorsteher

Plate, 30.1.18

Diese Darstellung wurde dem Landesrechnungshof M/V mit Schreiben vom 12.01.2018 und persönlich am 23.1.2018 bekannt gegeben.

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Zweckverband Schweriner Umland
Sukower Straße 46
19086 Plate

EINGEGANGEN

3424
14. Dez. 2017

Bearbeiter: Florian Kolm
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -136
Fax: +49 (0) 385 74 12 -100
E-Mail: fkolm@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ: 21-13.0231-433/2016 - 36113/2017

May Kopti-Frau Schmidt Schwerin, 12. Dezember 2017

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend wird eine Ausfertigung des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 übersandt.

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Zweckverband unterhielt in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 geschäftliche Beziehungen zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers (Herrn Robert Lenzian). Als Inhaber eines Ingenieurbüros erklärte der Stellvertreter für 2015 Umsätze aus Planungs- und Bauleistungen in Höhe von insgesamt 18.235 Euro (netto). Im Geschäftsjahr 2016 beliefen sich die Entgelte für die Ingenieurleistungen auf insgesamt 6.529 Euro (netto). Der Verbandsvorsteher teilte mit, dass die Verträge des Zweckverbands aus 2014 und 2015 stammten und im Juni 2016 endeten.

Der Landesrechnungshof bekräftigt, dass er von den Verbandsvorstandsmitgliedern erwartet, dass sie ihre Überwachungs- und Beratungspflicht unabhängig und pflichtgemäß wahrnehmen (vgl. Grundwerk des Landesrechnungshofes vom 14.11.2017, Abschnitt A Ziffer 25 und 26).

Postanschrift:
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Tel.: +49 (0) 385 7412-0
Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:
E-Mail: poststelle@lrh-mv.de
Homepage: www.lrh-mv.de

Dienstgebäude Neubrandenburg:
Besitzer Straße 11
17034 Neubrandenburg
Tel.: +49 (0) 395 4524-0
Fax: +49 (0) 395 4524-200

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass das Verbandsvorstandsmitglied aufgrund der geschäftlichen Beziehungen mit dem Zweckverband und den daraus erwachsenden Umsätzen seine Aufgaben nicht mehr mit der gebotenen Unabhängigkeit und Objektivität ausüben kann.

Der Landesrechnungshof verdeutlicht, dass er dem Mitglied nicht vorwirft, die Interessen des Zweckverbandes vernachlässigt zu haben, viel mehr handelt es sich um eine unwiderlegbare Vermutung einer Interessenkollision. Von Geschäften mit dem Verbandsvorstand soll künftig Abstand genommen werden. Der Landesrechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass nach Auskunft des Verbandsvorstehers ab 2017 eine Einstellung der geschäftlichen Beziehungen erfolgen soll.

Im Geschäftsjahr 2016 zahlte der Zweckverband für die ehrenamtliche Vorstandsarbeit der acht Mitglieder insgesamt 24.284 Euro, die sich wie folgt zusammensetzen: Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher (4.440 Euro), Vorstandssitzungsgelder (14.440 Euro) und Fahrleistungen (5.404 Euro). Eine Zuordnung dieser Zahlungen auf die einzelnen Mitglieder ist dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung bzw. dem Anhang nicht zu entnehmen. Der Vorstand trat zu fünf Vorstandssitzungen zusammen. Daneben fanden zwei Verbandsversammlungen statt.

Eine Aufschlüsselung der im Geschäftsjahr 2016 gewährten Aufwandsentschädigungen ergibt folgendes Bild: Sitzungsgelder 14.400 Euro / 7 Sitzungen / 8 Mitglieder = 257 Euro zuzüglich Fahrleistungen 5.404 Euro / 7 Sitzungen / 8 Mitglieder = 97 Euro (entspricht rd. 323 km zu 0,30 Euro), zusammen rd. 354 Euro pro Sitzungsteilnahme und Mitglied.¹ Danach sind für jede einfache Fahrt Aufwandsentschädigungen für durchschnittlich rd. 162 Kilometer abgerechnet worden. Das ist nicht plausibel. Die Mitglieder des Verbandsvorstands werden im Verbandsgebiet oder in unmittelbarer Nähe zum Verbandsgebiet wohnen.

Die sich im Durchschnitt rechnerisch ergebenden Entschädigungen für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen sowie für Fahrleistungen erscheinen zu

¹ Der Landesrechnungshof unterstellt, dass alle Vorstandsmitglieder an allen Verbandsversammlungen teilgenommen haben.

hoch. Für eine ehrenamtliche, im Allgemeinen freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit sollte grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nur die tatsächlich entstandenen Kosten des ehrenamtlich Tätigen ausgleicht. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die kaufmännische Betriebsführung des Zweckverbands durch die WEMAG AG erfolgt. Hierdurch wird der Aufwand für die ehrenamtliche Vorstandsarbeit in erheblichem Ausmaß reduziert. Darüber hinaus gehende Zahlungen sollten vermieden werden.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunalaufsicht des Landkreises.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arenskrieger



F.d.R.
Heinkelwald